



RESOLUTIONEN

der Generalversammlung

SIEBENTE SONDERTAGUNG

1. - 16. September 1975

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: SIEBENTE SONDERTAGUNG

BEILAGE Nr. 1 (A/10301)

VEREINTE NATIONEN

New York, 1975

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben* und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen. Die Dokumentennummern bleiben in allen Amtssprachen** sowie im Deutschen unverändert.

Die zur Bezeichnung von Resolutionen verwendeten arabischen und römischen Zahlen bezeichnen die Nummer der Resolution und der Tagung (session). Bei einer Sondertagung (special session) steht vor der römischen Zahl der Buchstabe S. Die Numerierung der Resolutionen der Generalversammlung erfolgt in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung.

Laut Resolution der Generalversammlung 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 sind mit Wirkung vom 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen:

- die Resolutionen (resolutions) und sonstigen Beschlüsse (decisions) der Generalversammlung, die einige Monate nach der Tagung als Beilage (supplement)*** zum offiziellen Protokoll (Official Records) erscheinen,
- die sonstigen Beilagen*** zum offiziellen Protokoll der Generalversammlung, d.h. die Berichte der Organe und übrigen Körperschaften (die wegen ihres Umfangs zunächst nur teilweise und verspätet übersetzt werden können),
- die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats (Security Council), die als jährlicher Sammelband und Teil des offiziellen Protokolls jeweils im anschließenden Frühjahr veröffentlicht werden,
- die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council), die als Beilage zum offiziellen Protokoll der jeweiligen Tagung erscheinen.

Soweit sie nach dem 1. Juli 1975 erschienen sind, werden die genannten Dokumente bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht vorliegt. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten und daher zunächst nicht zu übersetzenden Resolutionen der genannten Organe. Andere Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen meist in englisch zitiert.

* A=Assembly, S=Security Council, E=Economic and Social Council, C.=Committee (Ausschuß), CN.=Commission (Kommission) etc.

** Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch

*** Nicht zu verwechseln mit den Beilagen (supplements) zu den Protokollen der Generalversammlung sind die nicht unter den Übersetzungsauftrag fallenden Anlagen (annexes) zum Protokoll, die nach Tagesordnungspunkten (agenda items) geordnete wichtige Dokumente sowie Dokumentenlisten (check lists) enthalten.

I N H A L T

	Seite
Tagesordnung	V
Einsetzung des Mandatsprüfungsausschusses	VI
Zusammensetzung des Präsidialausschusses	VI

Resolutionen der siebenten Sondertagung
der Generalversammlung

3361 (S-VII) und 3362 (S-VII)

Resolution ohne Überweisung an einen Ausschuß

3361 (S-VII)- Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die siebente Sondertagung der Generalver- sammlung (A/10228)	1
<u>Sonstige Beschlüsse</u>	2

Resolution aufgrund des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses
der siebenten Sondertagung

3362 (S-VII)- Entwicklung und internationale wirtschaft- liche Zusammenarbeit (A/10232)	5
<u>Sonstige Beschlüsse</u>	27

TAGESORDNUNG ^{1/}

1. Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden der Delegation Algeriens
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die siebente Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Einsetzung des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Organisation der Tagung
6. Annahme der Tagesordnung
7. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

^{1/} Diese Tagesordnung wurde von der Generalversammlung auf ihrer 2326. Plenarsitzung am 1. September 1975 angenommen; alle Punkte stammen aus der vorläufigen Tagesordnung (A/10190).

EINSETZUNG DES MANDATSPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

(Punkt 3 der Tagesordnung)

Die Generalversammlung beschloß, daß der gemäß Regel 28 der Geschäftsordnung eingesetzte Mandatsprüfungsausschuß für die siebente Sondertagung die gleiche Zusammensetzung haben sollte wie auf der neunundzwanzigsten Tagung.

Der Ausschuß setzte sich wie folgt zusammen: BELGIEN, CHINA, KOSTARIKA, PHILIPPINEN, SENEGAL, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

2326. Plenarsitzung
1. September 1975

ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIALAUSSCHUSSES

(Punkte 4 und 5 der Tagesordnung)

Die Generalversammlung beschloß, daß der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der neunundzwanzigsten Tagung auf der siebenten Sondertagung ihre Ämter behalten sollten; für den Vorsitz im Politischen Sonderausschuß sowie im Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Ausschuß sollten Schweden, Irak, Mali, die Mongolei, Griechenland und Jugoslawien Vertreter für die nicht anwesenden Vorsitzenden Herrn Per Lind (Schweden), Herrn Jihad Karam (Irak), Frau Aminata Marico (Mali) und die Herren Buyantyn Dashtseren (Mongolei), Costa P. Caranicas (Griechenland) und Milan Sahovič (Jugoslawien) benennen.

Der Präsidialausschuß der Generalversammlung für die siebente Sondertagung setzte sich daher wie folgt zusammen:

Präsident der Generalversammlung:

Herr Abdelaziz BOUTEFLIKA (Algerien)

Vizepräsidenten der Generalversammlung:

Die Vertreter folgender Mitgliedsstaaten: CHINA, DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK), ELFENBEINKUSTE, FRANKREICH, HAITI, LIBANON, MEXIKO, NEPAL, NIKARAGUA, ÖSTERREICH, PHILIPPINEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK.

Vorsitzende der Hauptausschüsse der Generalversammlung:

Erster Ausschuß: Herr Carlos ORTIZ DE ROZÁS (Argentinien)

Politischer Sonderausschuß: Herr Olaf RYDBECK (Schweden)

Zweiter Ausschuß: Herr Mohammed MEHDI (Irak)

Dritter Ausschuß: Herr Siragatou Cissé (Mali)

Vierter Ausschuß: Herr Tsevegzhavyn PUNTSAGNOROV (Mongolei)

Fünfter Ausschuß: Herr Georg PAPOULIAS (Griechenland)

Sechster Ausschuß: Herr Cvijeto JOB (Jugoslawien)

Die Generalversammlung beschloß ferner, dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses der siebenten Sondertagung für die Dauer der Tagung alle Rechte eines Mitglieds des Präsidialausschusses, einschließlich des Stimmrechts, zu gewähren.

2326. Plenarsitzung
1. September 1975

Generalversammlung - Siebente Sondertagung

RESOLUTION OHNE ÜBERWEISUNG

AN EINEN AUSSCHUSS

3361 (S-VII) - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für
die siebente Sondertagung der General-
versammlung

Die Generalversammlung

billigt den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 2/.

2349. Plenarsitzung
16. September 1975

*

*

*

2/ Official Records of the General Assembly, Seventh
Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt (agenda
item) 3, Dokument A/10228

S O N S T I G E B E S C H L Ü S S E

Organisation der Tagung

(Punkt 5 der Tagesordnung)

Auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats beschloß die Generalversammlung auf ihrer 2326. Plenarsitzung am 1. September 1975,

a) den Präsidialausschuß der neunundzwanzigsten Tagung als Präsidialausschuß der siebenten Sondertagung beizubehalten (s.o. S.VI) 3/;

b) einen Ad-hoc-Ausschuß der siebenten Sondertagung mit einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter einzusetzen und dessen Vorsitzenden für die Dauer der Tagung und ohne damit in irgendeiner Weise einen Präzedenzfall zu schaffen alle Rechte eines Mitglieds des Präsidialausschusses, einschließlich des Stimmrechts, zu gewähren 4/. Gemäß diesem Beschluß wählte der Ad-hoc-Ausschuß auf seiner 1. und 2. Sitzung am 2. und 3. September 1975 folgende Amtsträger:

Vorsitzender:

Herr Jan Pieter PRONK (Niederlande)

Stellvertretende Vorsitzende:

Herr Juma Oris ABDALLA (Uganda)

Herr Anand PANYARACHUN (Thailand)

Herr Ladislav SMÍD (Tschechoslowakei)

Berichterstatter:

Herr José Antonio GARCÍA BELAÚNDE (Peru)

3/ Ebd., Dreißigste Tagung, Beilage 3 A (A/10003/Add.1), Kap. I, Ziffer 5 a)

4/ Ebd., Ziffer 5 b)

Entwicklung und internationale wirtschaftliche
Zusammenarbeit

(Punkt 7 der Tagesordnung)

Am 1. September 1975 nahm die Generalversammlung auf ihrer 2326. Plenarsitzung den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats in dessen Resolution 1980 (LIX) vom 31. Juli 1975 zur Kenntnis, daß auf der siebenten Sondertagung im wesentlichen folgende Fragen behandelt werden sollten: internationaler Handel, internationale Währungsreform, Übertragung realer Ressourcen zur Finanzierung der Entwicklung von Entwicklungsländern, Wissenschaft und Technik, Industrialisierung, Ernährung und Landwirtschaft sowie Neugestaltung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen.

Auf der gleichen Sitzung nahm die Generalversammlung die in Resolution 1980 (LIX) des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Empfehlungen zur Kenntnis, denen zufolge die Versammlung:

a) vorrangig zu allen in der Resolution 1980 (LIX) erwähnten Fragen konkrete und positive Beschlüsse fassen sollte, die einen entscheidenden Einfluß auf die weiteren, im Rahmen der Vereinten Nationen sowie in anderen internationalen Foren stattfindenden Verhandlungen zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung ausüben können;

b) den Prozeß der Neugestaltung des Wirtschafts- und Sozialbereichs im System der Vereinten Nationen in die Wege leiten und einen zwischenstaatlichen Ausschuß zur Behandlung dieser Fragen einsetzen sollte.

Auf der gleichen Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats:

a) einen Ad-hoc-Ausschuß der siebenten Sondertagung einzusetzen (vgl. oben Punkt 5) 4/;

b) den Punkt 7 mit dem Titel "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" dem Ad-hoc-Ausschuß zu überweisen mit der Maßgabe, daß die Aussprache zu diesem Punkt unmittelbar im Plenum der Versammlung stattfindet 5/;

4/ Ebd., Ziffer 5 b)

5/ Ebd., Ziffer 5 c)

c) es dem Ad-hoc-Ausschuß zu überlassen, nach Bedarf Arbeitsgruppen einzusetzen 6/;

d) ungeachtet der Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung Arabisch ebenfalls als Amts- und Arbeitssprache des Ad-hoc-Ausschusses zuzulassen 7/.

Auf der gleichen Sitzung billigte die Generalversammlung auch die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats zur Aussprache und zum Sitzungsprogramm 8/ und nahm den Bericht des Rats insgesamt zur Kenntnis 9/.

6/ Ebd., Ziffer 5 d)

7/ Ebd., Ziffer 5 e)

8/ E/5749

9/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 3 A (A/10003/Add. 1), Kap. 1

Generalversammlung - Siebente Sondertagung

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG AUFGRUND DES BERICHTS
DES AD-HOC-AUSSCHUSSES DER SIEBENTEN SONDERTAGUNG

3362 (S-VII) - Entwicklung und internationale wirtschaft-
liche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

entschlossen, die Ungerechtigkeit und Ungleichheit, unter denen große Teile der Menschheit leiden, zu beseitigen, und die Entwicklung der Entwicklungsländer zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 10/ sowie die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 11/, in denen die Fundamente der neuen internationalen Wirtschaftsordnung niedergelegt sind,

in Bekräftigung der grundlegenden Ziele der obengenannten Dokumente sowie des Rechts und der Pflicht aller Staaten, sich um die Lösung der die Welt bedrängenden Probleme zu bemühen bzw. an ihr mitzuwirken, insbesondere der dringenden Notwendigkeit, das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den entwickelten und den in Entwicklung befindlichen Länder zu beheben,

10/ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

11/ Resolution 3281 (XXIX)

ferner unter Hinweis auf die Internationale Entwicklungsstrategie für das Zweite Jahrzehnt der Vereinten Nationen 12/, die im Lichte des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung überprüft werden sollte, und entschlossen, die Ziele und politischen Maßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie zu verwirklichen,

in dem Bewußtsein, daß eine beschleunigte Entwicklung der Entwicklungsländer ein entscheidender Faktor für die Förderung des Weltfriedens und der Weltsicherheit wäre,

in der Erkenntnis, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen den Staaten in den Bereichen des Handels, der Industrie, der Wissenschaft und der Technologie sowie in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens auf der Grundlage der Prinzipien der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten ebenfalls zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt beitragen würde,

von der Auffassung geleitet, daß das oberste Ziel der neuen internationalen Wirtschaftsordnung darin besteht, die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Entwicklung voranzutreiben,

beschließt, zu diesem Zweck und im vorstehenden Zusammenhang als Grundlage und Rahmen für die Arbeit der zuständigen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen die folgenden Maßnahmen in die Wege zu leiten:

I. INTERNATIONALER HANDEL

1. Es sollten konzertierte Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer zur Ausweitung und Diversifizierung ihres Handels, zur Verbesserung und Diversifizierung ihrer Produktionskapazität, zur Erhöhung ihrer Produktivität und zur Steigerung ihrer Exporterlöse unternommen werden, um den nachteiligen Auswirkungen der Inflation entgegenzuwirken und damit die Realeinkommen zu erhalten, um die Austauschrelationen (terms of trade) der Entwicklungsländer zu verbessern und um das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu beseitigen.

2. Es sollten konzertierte Maßnahmen zur Beschleunigung des Wachstums und zur Diversifizierung der Ausfuhr von industriellen Fertig- und Halbfertigwaren sowie von veredelten und halbveredelten Erzeugnissen der Entwicklungsländer getroffen werden, um ihren Anteil an Weltindustrieproduktion und Welthandel im Rahmen einer wachsenden Weltwirtschaft zu steigern.

3. In Ergänzung von andernorts laufenden Arbeiten sollte es ein wichtiges Ziel der vierten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sein, zu Beschlüssen über die Verbesserung der Marktstrukturen bei Roh- und Grundstoffen von Exportinteresse für die Entwicklungsländer zu gelangen, darunter auch zu Beschlüssen über ein integriertes Programm und die Verwendbarkeit von Teilen dieses Programms. Unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der einzelnen Roh- und Grundstoffe sollten die diesbezüglichen Beschlüsse folgende Punkte betreffen:

a) geeignete internationale Lagerhaltung und andere Formen von Marktvereinbarungen zur Sicherung stabiler, lohnender und gerechter Preise für Grundstoffe von Exportinteresse für Entwicklungsländer sowie zur Förderung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage, darunter, soweit möglich, auch langfristige multilaterale Verpflichtungen;

b) angemessene internationale Finanzierungsfazilitäten für solche Lagerhaltungs- und Marktvereinbarungen;

c) soweit möglich, die Förderung lang- und mittelfristiger Verträge;

d) wesentliche Verbesserung der Fazilitäten zur Ausgleichsfinanzierung von Schwankungen der Exporterlöse durch Ausweitung und Vergrößerung der bestehenden Fazilitäten. Die verschiedenen Vorschläge für einen Gesamtplan zur Stabilisierung der Exporterlöse der Entwicklungsländer und zur Schaffung einer Einrichtung zur Entwicklungssicherung sowie für konkrete Maßnahmen zugunsten der bedürftigsten Entwicklungsländer wurden zur Kenntnis genommen;

e) Förderung der Weiterverarbeitung in den rohstoff-erzeugenden Entwicklungsländern sowie Erweiterung und Diversifizierung ihrer Ausfuhren insbesondere in entwickelte Länder;

f) wirkungsvolle Möglichkeiten zur Erhöhung des Anteils der Entwicklungsländer an Transport, Vermarktung und Vertrieb ihrer Primärerzeugnisse und zur Förderung von Maßnahmen mit weltweiter Wirkung für die Weiterentwicklung der Infrastruktur und Sekundärkapazität der Entwicklungsländer von der Produktion von Primärerzeugnissen zu deren Weiterverarbeitung, Transport und Vermarktung sowie zu der Herstellung von Fertigwaren, deren Transport, Vertrieb und Austausch unter Einschluß von hochentwickelten Finanz- und Austauschrichtungen, für die gewinnbringende Abwicklung von Handelstransaktionen.

4. Der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte der Konferenz auf ihrer vierten Tagung einen Bericht über die Auswirkungen eines integrierten Programms auf die Einfuhren der Entwicklungsländer vorlegen, die Nettoimporteure von Roh- und Grundstoffen sind oder denen es an Naturschätzen mangelt, und gegebenenfalls die erforderlichen Abhilfemaßnahmen empfehlen.

5. Der internationalen Gemeinschaft stehen mehrere Wege zur Erhaltung der Kaufkraft der Entwicklungsländer offen. Diese müssen vorrangig noch weiter untersucht werden. Der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte die Untersuchung direkter und indirekter Indexierungspläne sowie anderer Möglichkeiten fortsetzen, mit dem Ziel, der Konferenz auf ihrer vierten Tagung konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

6. Der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte eine Vorstudie über das Verhältnis der Preise der von Entwicklungsländern exportierten Roh- und Grundstoffe zu den Endverbraucherpreisen - vor allem in den entwickelten Ländern - anfertigen und diese nach Möglichkeit der Konferenz auf ihrer vierten Tagung vorlegen.

7. Die entwickelten Länder sollten die vereinbarten Bestimmungen über das Stillhalteprinzip bei Einfuhren aus Entwicklungsländern voll verwirklichen, und jedes Abgehen von diesen Bestimmungen sollte in Übereinstimmung mit international vereinbarten Kriterien und Verfahren Maßnahmen wie Konsultationen und multilateraler Überwachung und Kompensation unterliegen.

8. Im Rahmen multilateraler Handelsverhandlungen sollten die entwickelten Länder wirksame Maßnahmen ergreifen, um, wo möglich und angebracht, nichttarifäre Handelschranken für Erzeugnisse von Exportinteresse für die Entwicklungsländer differenziert zugunsten der Entwicklungsländer abzubauen oder zu beseitigen. Das allgemeine Präferenzsystem sollte nicht nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum von 10 Jahren auslaufen und ständig durch einen größeren Anwendungsbereich, stärkere Senkungen und andere Maßnahmen verbessert werden, unter Berücksichtigung der Interessen von Entwicklungsländern mit besonderen Vergünstigungen sowie der Notwendigkeit, Mittel und Wege zum Schutz ihrer Interessen zu finden.

9. Ausgleichszölle sollten nur in Übereinstimmung mit international vereinbarten Verpflichtungen erhoben werden. Die entwickelten Länder sollten bei der Erhebung von Ausgleichszöllen auf die Einfuhren aus Entwicklungsländern im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen größte Zurückhaltung üben. Bei den im Gang befindlichen multilateralen Handelsverhandlungen sollten die besonderen Interessen der Entwicklungsländer voll berücksichtigt werden mit dem Ziel, ihnen in geeigneten Fällen eine differenzierte und günstigere Behandlung zu gewähren.

10. Restriktive Geschäftspraktiken, die den internationalen Handel und insbesondere den Handel der Entwicklungsländer beeinträchtigen, sollten beseitigt und auf nationaler und internationaler Ebene sollten Bemühungen unternommen werden, ein System gerechter Grundsätze und Regeln für diesen Bereich auszuhandeln.

11. Die entwickelten Länder und die dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer sollten besondere Maßnahmen ergreifen, um die Umwandlung der Wirtschaftsstruktur der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage zu unterstützen.

12. Ohne irgendeine Beeinträchtigung der Interessen der Entwicklungsländer insgesamt sollten zur Bewältigung der besonderen Probleme der am schwersten betroffenen Länder im Sinne der Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 befristete Sofortmaßnahmen getroffen werden, wie sie in Abschnitt X der Resolution 3202 (S-VI) der Generalversammlung genannt sind.

13. Gemäß den Resolutionen 15 (II) vom 25. März 1968 13/ und 53 (III) vom 19. Mai 1972 14/ der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte die Ausweitung des Handels zwischen den sozialistischen Ländern Osteuropas und den Entwicklungsländern noch weiter verstärkt werden. Zur Erreichung dieses Ziels sind zusätzliche Maßnahmen und eine geeignete Orientierung erforderlich.

II. ÜBERTRAGUNG REALER RESSOURCEN ZUR FINANZIERUNG DER ENTWICKLUNG VON ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND INTERNATIONALE WÄHRUNGSREFORMEN

1. Die zu Vorzugsbedingungen bereitgestellten Finanzmittel für Entwicklungsländer müssen wesentlich erhöht, ihre Konditionen müssen verbessert und ihr Zufluß muß voraussagbar, stetig und zunehmend sicherer gemacht werden, um den Entwicklungsländern die Durchführung langfristiger Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu erleichtern. Finanzierungshilfe sollte in der Regel ungebunden sein.

2. Die entwickelten Länder bestätigen ihre fortdauernde Verpflichtung hinsichtlich der Ziele für den Ressourcentransfer, insbesondere das Ziel von 0,7 % des Brutto-sozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe, wie es in der Internationalen Entwicklungsstrategie für das Zweite Entwicklungsjahrzehnt der Vereinten Nationen vereinbart wurde; sie beschließen als gemeinsame Zielsetzung eine effektive Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um diese Ziele bis zum Ende des Jahrzehnts zu erreichen. Die entwickelten Länder, die sich noch nicht an diese Ziele gebunden haben, verpflichten sich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sie noch innerhalb dieses Jahrzehnts zu erreichen.

13/ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Second Session, vol. I and Corr. 1 and 3 and Add. 1 and 2, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.68.II.D.14), S. 32

14/ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Annex I.A.

3. Wenn entsprechend den Erfordernissen der internationalen Liquidität neue Sonderziehungsrechte geschaffen werden, sollte jeweils in die Überlegungen des Internationalen Währungsfonds zur Schaffung dieser Sonderziehungsrechte die Herstellung einer Verbindung (link) zwischen Sonderziehungsrechten und Entwicklungshilfe einbezogen werden. Es sollte eine baldige Einigung über die Errichtung eines Treuhandfonds zugunsten der Entwicklungsländer erzielt werden, der zum Teil aus den Goldverkäufen des Internationalen Währungsfonds und zum Teil aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren und von einem geeigneten Gremium zu verwalten wäre. Andere Mittel für den Transfer voraussagbarer, gesicherter und stetig fließender realer Ressourcen sollten baldigst in geeigneten Gremien geprüft werden.

4. Die entwickelten Länder und internationalen Organisationen sollten den realen Wert und Umfang der Hilfe an die Entwicklungsländer steigern und sicherstellen, daß diese bei der Bereitstellung von Ausrüstungen, Beratern und Beratungsdiensten den größtmöglichen Anteil erhalten. Diese Hilfe sollte zu weichen Bedingungen und in der Regel ungebunden gewährt werden.

5. Zur Erhöhung der insgesamt für die Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel bedarf es dringend einer wesentlichen Aufstockung des Kapitals der Weltbankgruppe, insbesondere der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), damit diese den ärmsten Ländern zusätzliches Kapital zu besonderen Vorzugsbedingungen zur Verfügung stellen kann.

6. Die Mittel der Entwicklungseinrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sollten ebenfalls erhöht werden. Die den regionalen Entwicklungsbanken zur Verfügung stehenden Mittel sollten vergrößert werden. Diese Erhöhungen sollten nicht zu Lasten der bilateralen Entwicklungshilfe gehen.

7. Die Weltbankgruppe ist aufgefordert, soweit dies wünschenswert ist, neue Wege zur Ergänzung ihrer Finanzierungsleistungen durch die Bereitstellung von Führungskräften, Fachwissen, Technologie und Kapital aus dem privaten Bereich zu prüfen und sich ferner mit neuen Möglichkeiten der verstärkten Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern in Übereinstimmung mit deren nationalen Plänen und Prioritäten zu befassen.

8. Die Schuldenlast der Entwicklungsländer wächst derart an, daß ihre Einfuhrkapazität und ihre Reserven inzwischen ernsthaft gefährdet sind. Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung wird auf ihrer vierten Tagung prüfen, wieweit es erforderlich und möglich ist, baldmöglichst eine Konferenz der wichtigsten Geber-, Gläubiger- und Schuldnerländer einzuberufen, um unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer und unter besonderer Beachtung der Notlage der im Sinne der Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) der Generalversammlung am schwersten betroffenen Länder Mittel und Wege zur Minderung dieser Belastung zu finden.

9. Den Entwicklungsländern sollte vermehrt unter günstigen Bedingungen Zugang zu den Kapitalmärkten von entwickelten Ländern gewährt werden. Zu diesem Zweck sollte der gemeinsame Entwicklungsausschuß des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung seine Arbeit so schnell wie möglich weiterführen. Die entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und andere mit ihnen in Verbindung stehende zwischenstaatliche Stellen sollten aufgefordert werden, Mittel und Wege zur Erhöhung des Zuflusses von öffentlichen und privaten Mitteln in die Entwicklungsländer zu prüfen und dabei auch die auf der gegenwärtigen Tagung unterbreiteten Vorschläge zur Beschaffung von Investitionen in privaten und öffentlichen Unternehmen in den Entwicklungsländern einzubeziehen. Ferner sollte unbeschadet einer Erhöhung der Mittel für andere zwischenstaatliche Finanz- und Entwicklungseinrichtungen und unbeschadet der bilateralen Entwicklungshilfe die Prüfung einer internationalen Investitions-Treuhandgesellschaft und die Aufstockung des Kapitals der Internationalen Finanzkorporation erwogen werden.

10. Die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer sollten weiterhin dadurch zusammenarbeiten, daß die entwickelten Länder und die dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer Finanzmittel in Entwicklungsländern investieren und Technologien und Ausrüstungen dorthin liefern.

11. Die entwickelten Länder und die dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer werden dringend ersucht, angemessene Beiträge zum Sonderfonds der Vereinten Nationen zu leisten, damit bald - möglichst schon 1976 - ein Darlehensprogramm durchgeführt werden kann.

12. Die entwickelten Länder sollten die Konditionen ihrer Hilfe in der Weise verbessern, daß sie den am wenigsten entwickelten Ländern sowie den Entwicklungsländern in Binnen- und Insellage zum Überwiegenden Teil als Zuschuß gewährt wird.

13. Bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Unterstützung der am schwersten betroffenen Länder bei der Bewältigung ihrer gefährlichen Zahlungsbilanzdefizite sollten alle entwickelten Länder und die dazu fähigen Entwicklungsländer sowie internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationale Währungsfonds gezielte Maßnahmen zu ihren Gunsten ergreifen, wie sie u.a. in den Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vorgesehen sind.

14. Besondere Beachtung sollte die internationale Gemeinschaft den Naturkatastrophen schenken, die viele Teile der Welt häufig heimsuchen und besonders in den am wenigsten entwickelten Ländern weitreichende und verheerende wirtschaftliche, soziale und strukturelle Folgen haben. Zu diesem Zweck sollte die Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung bei der Behandlung dieses Problems geeignete Maßnahmen prüfen und verabschieden.

15. Um für eine größere internationale Kontrolle über die Schaffung und gerechte Verteilung von Liquidität zu sorgen und mögliche Verluste infolge von Wechselkursschwankungen zu begrenzen, sollten die nationalen Reservewährungen in ihrer Rolle eingeschränkt und die Sonderziehungsrechte zur zentralen Reserve des internationalen Währungssystems gemacht werden. Vereinbarungen über Gold sollten mit dem vereinbarten Ziel eines Abbaus der Rolle des Goldes innerhalb des Systems sowie mit einer gerechten Verteilung neuer internationaler Liquidität in Einklang stehen und insbesondere den gestiegenen Liquiditätsbedarf der Entwicklungsländer berücksichtigen.

16. Der Prozeß der Entscheidungsfindung sollte gerecht sein und auf Veränderungen reagieren können, insbesondere auf die Entstehung eines neuen wirtschaftlichen Einflusses der Entwicklungsländer. Ohne Beeinträchtigung der breiten geographischen Vertretung der Entwicklungsländer und in Übereinstimmung mit den bestehenden und sich entwickelnden Regeln sollte die Beteiligung der Entwicklungsländer am Prozeß der Entscheidungsfindung in den zuständigen Organen der internationalen Finanz- und Entwicklungseinrichtungen angemessen verstärkt und wirksamer gestaltet werden.

17. Die jetzt durch den Internationalen Währungsfonds verfügbare Möglichkeit der Ausgleichsfinanzierung sollte erweitert und liberalisiert werden. Der Fonds und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen sollten in diesem Zusammenhang verschiedene, auf der gegenwärtigen Tagung unterbreitete Vorschläge zur Milderung von Einbußen bei den Ausfuhrerlösen von Entwicklungsländern, darunter den Vorschlag für eine neue Einrichtung zur Entwicklungssicherung, unter besonderer Berücksichtigung der ärmsten Länder einer baldigen Prüfung unterziehen und so die Kontinuität der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder stärker unterstützen. Desgleichen sollte der Internationale Währungsfonds eine baldige Prüfung der Vorschläge vornehmen, die darauf abzielen, seine Deckung laufender Transaktionen durch die Einbeziehung von Fertigwaren und Dienstleistungen zu erweitern und zu liberalisieren, eine möglichst zum Zeitpunkt ihres Eintretens erfolgende Durchführung von Ausgleichszahlungen für Erlöseinbußen bei der Ausfuhr sicherzustellen, bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge Schwankungen der Einfuhrpreise zu berücksichtigen und die Rückzahlungsfristen zu verlängern.

18. Ziehungen im Rahmen der vom Internationalen Währungsfonds geschaffenen Fazilität zur Finanzierung von Marktausgleichslagern sollten beim parallelen Floaten mit der Goldtranche ähnlich behandelt werden wie im Rahmen der Ausgleichsfinanzierung, und der Fonds sollte seine Untersuchung einer eventuellen, dem Interims-Ausschuß möglichst auf dessen nächster Sitzung vorzulegenden Satzungsänderung beschleunigen, die dem Fonds die unmittelbare Unterstützung von internationalen Ausgleichslagern für Primärerzeugnisse gestatten würde.

III. WISSENSCHAFT UND TECHNIK

1. Die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer sollten bei der Schaffung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur der Entwicklungsländer zusammenarbeiten. Die entwickelten Länder sollten auch geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa in Form von Beiträgen zum Aufbau einer Informationsbank für industrielle Technologie und durch Prüfung der Möglichkeit

von regionalen und sektoralen Banken, um den Informationsfluß in die Entwicklungsländer zu verstärken und so die Auswahl von Technologien, insbesondere moderner Technologien, zu ermöglichen. Es sollte auch die Schaffung eines internationalen Zentrums für den Austausch von technologischen Informationen erwogen werden, damit die Entwicklungsländer an für sie wichtigen Forschungsergebnissen teilhaben können. Im Hinblick auf diese Ziele sollte die Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung mögliche institutionelle Vorkehrungen im System der Vereinten Nationen beraten.

2. Die entwickelten Länder sollten nach zu vereinbarenden, realistischen Zielen ihre Hilfe für Entwicklungsländer, die deren Wissenschafts- und Technologieprogrammen direkt zugute kommt, erheblich ausweiten und den Anteil ihrer eigenen Forschung und Entwicklung an spezifischen, besonders die Entwicklungsländer interessierenden Problemen sowie an der Schaffung geeigneter einheimischer Technologien wesentlich erhöhen. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, eine Vorstudie anzufertigen und der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung darüber zu berichten, ob innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein internationales Energieinstitut errichtet werden kann, das alle Entwicklungsländer bei der Erforschung und Entwicklung von Energiequellen unterstützt.

3. Alle Staaten sollten gemeinsam einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer ausarbeiten, der vor allem den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung trägt. Die Arbeit an einem solchen Kodex sollte deshalb in der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung fortgeführt und so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß auf der vierten Tagung der Konferenz entsprechende Beschlüsse, u.a. auch über seinen rechtlichen Charakter, gefaßt werden können mit dem Ziel, bis spätestens Ende 1977 einen solchen Verhaltenskodex zu verabschieden. Internationale Übereinkünfte über Patente und Warenzeichen sollten insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer überprüft und überarbeitet werden, damit sie zu einem besseren Instrumentarium für die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Transfer und der Entwicklung von Technologien werden können. Das Patentwesen in den einzelnen Staaten sollte unverzüglich dem internationalen Patentwesen in seiner überarbeiteten Form angeglichen werden.

4. Die entwickelten Länder sollten den Entwicklungsländern zu günstigen Konditionen und als dringende Maßnahme den Zugang zur Informatik, zu relevanten Informationen über fortgeschrittene und andere ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Technologien sowie über neue Anwendungen bestehender Technologien, Neuentwicklungen und Möglichkeiten der Anpassung an örtliche Bedürfnisse erleichtern. Da in den Marktwirtschaftsländern moderne Technologien für die Industrieproduktion meist von privaten Einrichtungen entwickelt werden, sollten die entwickelten Länder die Bereitstellung wirksamer Technologien zur Unterstützung der vorrangigen Ziele der Entwicklungsländer durch diese Einrichtungen erleichtern und fördern.

5. Zu Technologien, deren Transfer nicht von privaten Entscheidungen abhängt, sollten die entwickelten Länder den Entwicklungsländern möglichst ungehinderten und vollständigen Zugang gewähren.

6. Um den Entwicklungsländern die Auswahl von Technologien zu erleichtern, sollten die entwickelten Länder die Transparenz des Markts für gewerbliche Schutzrechte erhöhen. Die einschlägigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sollten unter Mitwirkung der entwickelten Länder entsprechende, für die Entwicklungsländer bestimmte Vorhaben in den Bereichen Information, Beratung und Ausbildung in die Wege leiten.

7. 1978 oder 1979 sollte eine Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung mit folgenden Hauptzielen abgehalten werden: Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer, damit sie selber in die Lage versetzt werden, Wissenschaft und Technik für ihre Entwicklung einzusetzen; Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Nutzung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials bei der Lösung von Entwicklungsproblemen regionaler und globaler Bedeutung, besonders zugunsten der Entwicklungsländer; Bereitstellung eines Instrumentariums der Zusammenarbeit für die Entwicklungsländer bei der Nutzung von Wissenschaft und Technik zur Lösung sozio-ökonomischer Probleme, die nicht im Alleingang bewältigt werden können, entsprechend den nationalen Prioritäten und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung.

8. Bei den Bemühungen um die obengenannten Ziele und beim Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit aller Staaten sollte das System der Vereinten Nationen mit geeigneter Finanzierung eine wichtige Rolle spielen, damit der entwicklungsbezogene Einsatz von Wissenschaft und Technologie gewährleistet wird. Den auf leichteren Transfer und leichtere Verbreitung von Technologien abzielenden Arbeiten der entsprechenden Organe der Vereinten Nationen sollte hoher Vorrang gegeben werden, insbesondere den betreffenden Arbeiten der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen sollte durch entsprechende Maßnahmen gewährleisten, daß die im Bereich des Systems der Vereinten Nationen verfügbaren Technologien und Erfahrungen weite Verbreitung finden und den auf sie angewiesenen Entwicklungsländern leicht zugänglich sind.

9. Die Weltgesundheitsorganisation und die zuständigen Organe im System der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sollten die internationalen Bemühungen zur Verbesserung des Gesundheitszustands in den Entwicklungsländern verstärken, indem sie der Verhütung von Krankheit und Unterernährung Vorrang einräumen und für medizinische Grundeinrichtungen, wie u.a. Einrichtungen für die Gesundheit von Mutter und Kind und für die Familienbetreuung, in den Gemeinden sorgen.

10. Da die Abwanderung von Fachkräften in entwickelte Länder die Entwicklung der Entwicklungsländer bedenklich behindert, müssen dringend Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene vorbereitet werden, die dieser Abwanderung und ihren nachteiligen Auswirkungen Einhalt gebieten.

IV. INDUSTRIALISIERUNG

1. Die Generalversammlung billigt die Deklaration und den Aktionsplan von Lima über industrielle Zusammenarbeit und Entwicklung 15/ und ersucht alle Regierungen, einzeln bzw. gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen und Beschlüsse zur effektiven Erfüllung ihrer in der Erklärung und im Aktionsplan von Lima eingegangenen Verpflichtungen zu treffen.

15/ Vgl. A/10112, Kap. IV

2. Die entwickelten Länder sollten die Herausbildung neuer Politiken erleichtern und bestehende Politiken, wie u.a. die Arbeitsmarktpolitik, ausbauen, die eine Verlagerung ihrer international weniger konkurrenzfähigen Industrien in Entwicklungsländer fördern und so zu Struktur- anpassungen in den entwickelten Ländern und einer besseren Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen in den in Entwicklung befindlichen Ländern führen. Derartige Politiken können die Wirtschaftsstruktur und die Ziele der betreffenden entwickelten Länder im Bereich der Wirtschaft, der Sozialpolitik und der Sicherheit sowie das Erfordernis berücksichtigen, daß sich solche Industrien lebensfähigeren Produktionszweigen oder anderen Wirtschaftszweigen zuwenden müssen.

3. Wie im Aktionsplan von Lima vorgesehen, sollte innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderer geeigneter internationaler Gremien auf globaler, regionaler, interregionaler und sektoraler Ebene ein Konsultationssystem zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie zwischen den Entwicklungsländern selbst geschaffen werden, damit die im Bereich der Industrialisierung gesteckten Ziele, darunter auch die Verlagerung gewisser in den entwickelten Ländern vorhandener Produktionskapazitäten und die Schaffung neuer Industrieanlagen in den Entwicklungsländern, leichter erreicht werden können. In diesem Zusammenhang sollte die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf Verlangen der interessierten Länder als Verhandlungsforum für Abkommen im Bereich der Industrie zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern und zwischen den Entwicklungsländern selbst dienen.

4. Der Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sollte umgehend dafür sorgen, daß diese Organisation als Konsultations- und Verhandlungsforum für Abkommen im Bereich der Industrie bereitsteht. In seine Berichterstattung anlässlich der nächsten Tagung des Rates für industrielle Entwicklung über die hierfür getroffenen Maßnahmen sollte der Exekutivdirektor auch Vorschläge für die Einrichtung eines Konsultationssystems aufnehmen. Der Rat für industrielle Entwicklung wird aufgefordert, bald Verfahrensregeln für dieses System zu entwerfen.

5. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sollten sich beide Seiten bemühen, geeignete Informationen über ihre Schwerpunktbereiche in der industriellen Zusammenarbeit und die von ihnen gewünschte Form dieser Zusammenarbeit bekanntzumachen. Die Bemühungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung um eine Dreieckskooperation zwischen Ländern mit unterschiedlicher Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur könnten zu konstruktiven Vorschlägen für die Industrialisierung der Entwicklungsländer führen.

6. Soweit irgend möglich, sollten die entwickelten Länder bei Entwicklungsländern, die dies wünschen, die Beteiligung ihrer Unternehmen an Investitionsvorhaben im Rahmen der Entwicklungspläne und -programme dieser Länder fördern, wobei diese Beteiligungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Entwicklungsländer erfolgen sollten.

7. Unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollten alle Staaten unter voller Nutzung des Wissens, der Erfahrung und der Möglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen eine gemeinsame Untersuchung vornehmen, die sich mit den Methoden und Mechanismen einer diversifizierten finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die besonderen und wechselnden Erfordernisse der internationalen industriellen Zusammenarbeit sowie mit allgemeinen Richtlinien für die bilaterale industrielle Zusammenarbeit befaßt. Der Generalversammlung sollte auf ihrer einunddreißigsten Tagung ein Bericht über den Fortgang der Arbeiten an dieser Untersuchung vorgelegt werden.

8. Besondere Aufmerksamkeit sollte den speziellen Problemen der Industrialisierung in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in Binnen- und Inselfrage gewidmet werden, um ihnen die technischen und finanziellen Hilfsmittel sowie die Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen, die sie unbedingt benötigen, um ihre spezifischen Probleme überwinden und die ihnen aufgrund ihrer menschlichen und materiellen Ressourcen zukommende Rolle in der Weltwirtschaft spielen zu können.

9. Die Generalversammlung billigt die Empfehlung der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, diese in eine Sonderorganisation* umzuwandeln, und beschließt die Einsetzung eines Ausschusses zur Ausarbeitung einer Satzung für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der ein zwischenstaatlicher Gesamtausschuß unter Beteiligung der Teilnehmerstaaten der Zweiten Generalkonferenz sein wird und in Wien zusammentreten soll, um eine Satzung für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation* auszuarbeiten, die einer vom Generalsekretär im letzten Quartal des Jahres 1976 einzuberufenden Bevollmächtigtenkonferenz vorzulegen ist.

10. Angesichts der Bedeutung der bevorstehenden Dreigliedrigen Weltkonferenz über Beschäftigung, Einkommensverteilung, sozialen Fortschritt und internationale Arbeitsteilung sollten die Regierungen angemessene Vorbereitungen treffen und Konsultationen führen.

V. ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

1. Die Lösung der Welternährungsprobleme liegt in erster Linie in einer raschen Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern. Zu diesem Zweck sollten dringend notwendige Änderungen in der Struktur der Weltnahrungsmittelproduktion vorgenommen und handelspolitische Maßnahmen durchgeführt werden, um eine spürbare Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion und der Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer zu erzielen.

2. Zur Erreichung dieser Ziele ist es unbedingt notwendig, daß die entwickelten Länder und die dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer den Umfang ihrer Hilfe für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern beträchtlich erweitern und daß die entwickelten Länder den Marktzugang für unverarbeitete und verarbeitete Nahrungsgüter und landwirtschaftliche Produkte von Exportinteresse für Entwicklungsländer effektiv erleichtern und gegebenenfalls erforderliche Anpassungsmaßnahmen ergreifen.

*specialized agency (etwa: Fachorganisation) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisation" bzw. mit "Spezialorganisation" wiedergegeben.

3. Die Entwicklungsländer sollten der Entwicklung der Landwirtschaft und des Fischereiwesens vorrangige Bedeutung beimessen, die Investitionen hierfür entsprechend erhöhen und eine Politik verfolgen, die landwirtschaftlichen Erzeugern angemessene Anreize bietet. Es obliegt jedem einzelnen Staat, die Wechselwirkung zwischen der Ausweitung der Nahrungsmittelproduktion und sozio-ökonomischen Reformen nach seinem souveränen Ermessen und gemäß seiner Entwicklungsplanung und -politik so zu fördern, daß eine integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes erreicht wird. Die Nachernteverluste in Entwicklungsländern sollten vorrangig weiter gesenkt werden mit dem Ziel, diese bis 1985 um mindestens 50 % zu verringern. Alle Länder und zuständigen internationalen Organisationen sollten finanziell und technisch an den Bemühungen um dieses Ziel mitwirken. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Verbesserung der Verteilungssysteme für Nahrungsmittel gelten.

4. Die Beratungsgruppe für Nahrungsmittelerzeugung und Investitionen in Entwicklungsländern sollte umgehend ermitteln, in welchen Entwicklungsländern die Nahrungsmittelerzeugung am schnellsten und wirksamsten erhöht werden kann und in welchen anderen Entwicklungsländern - insbesondere mit Nahrungsmitteldefiziten - eine rasche Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion möglich wäre. Solche Feststellungen würden es den entwickelten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen erleichtern, die Mittel für eine rasche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in den Entwicklungsländern konzentriert einzusetzen.

5. Die entwickelten Länder sollten mit ihrer Politik das Ziel verfolgen, eine stabile Versorgung der Entwicklungsländer mit ausreichenden Mengen von Düngemitteln und anderen Produktionsfaktoren zu vernünftigen Preisen sicherzustellen. Ferner sollten sie den Entwicklungsländern bei der Steigerung der Leistungsfähigkeit ihrer Industrien für Düngemittel und andere landwirtschaftliche Einsatzstoffe helfen und Investitionen in diese Industrien fördern. Dabei sollte das Instrumentarium des internationalen Versorgungssystems für Kunstdünger genutzt werden.

6. Damit für die Entwicklung der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern zusätzliche Mittel zu Vorzugsbedingungen bereitgestellt werden können, sollten die entwickelten Länder und die dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer freiwillig erhebliche Beiträge für den geplanten Internationalen Agrarentwicklungsfonds zeichnen, so daß dieser bis Ende 1975 mit einem Anfangskapital von 1 Milliarde Sonderziehungsrechten seine Tätigkeit aufnehmen kann. Danach sollten dem Fonds fortlaufend weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Angesichts des erheblichen Einflusses der landwirtschaftlichen Grundlagen- und angewandten Forschung auf die Erhöhung von Quantität und Qualität der Nahrungsmittelproduktion sollten die entwickelten Länder die Ausweitung der Tätigkeit von bestehenden internationalen Agrarforschungszentren unterstützen. Sie sollten ihre Verbindungen mit diesen internationalen Forschungszentren und mit den nationalen Agrarforschungszentren der Entwicklungsländer über ihre bilateralen Programme ausbauen. Zur Erhöhung der Produktivität von nicht der Ernährung dienenden Agrar- und Forsterzeugnissen sowie von deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber synthetischen Erzeugnissen sollten Forschung und technische Hilfe durch einen geeigneten Mechanismus koordiniert und finanziert werden.

8. Angesichts der Bedeutung der Nahrungsmittelhilfe als Übergangsmaßnahme sollten alle Länder sowohl das Prinzip eines Mindestziels für die Nahrungsmittelhilfe als auch den Gedanken einer Vorausplanung der Nahrungsmittelhilfe akzeptieren. Das Ziel für das Erntejahr 1975/76 sollte bei 10 Millionen Tonnen Getreide für die menschliche Ernährung liegen. Sie sollten auch das Prinzip anerkennen, daß Nahrungsmittelhilfe auf der Grundlage einer objektiven Ermittlung des Bedarfs in den Empfängerländern vergeben werden sollte. In diesem Zusammenhang werden alle Länder nachdrücklich zur Teilnahme an dem Weltinformations- und Frühwarnsystem für Ernährung und Landwirtschaft aufgefordert.

9. Wo die Nahrungsmittel derzeit nicht als kostenloser Zuschuß geliefert werden, sollten die entwickelten Länder den Schenkungsanteil der Nahrungsmittelhilfe erhöhen und in zunehmendem Maße eine multilaterale Verteilung dieser Hilfe akzeptieren. Bei der begünstigten Bereitstellung

und Finanzierung von Nahrungsgetreide für Entwicklungsländer, die diese Hilfe benötigen, sollten die entwickelten Länder und das Welternährungsprogramm den Interessen der nahrungsmittelexportierenden Entwicklungsländer gebührend Rechnung tragen und dafür sorgen, daß in diese Hilfe, wo immer möglich, Nahrungsmittelkäufe aus den nahrungsmittelexportierenden Entwicklungsländern eingehen.

10. Die entwickelten Länder und dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer sollten bei der Lieferung von Nahrungsgetreide und Finanzhilfe den am schwersten betroffenen Ländern die günstigsten Bedingungen gewähren, damit diese in den von ihrer Zahlungsbilanz gesetzten Grenzen ihren Nahrungsmittelbedarf decken und den Erfordernissen ihrer landwirtschaftlichen Entwicklung gerecht werden können. Die Geberländer sollten ferner über bilaterale und multilaterale Kanäle Bar- und Sachhilfe zu weichen Bedingungen zur Verfügung stellen, damit die am schwersten betroffenen Länder ihren für 1975/76 auf etwa eine Million Tonnen geschätzten Bedarf an Pflanzennährstoffen decken können.

11. Die entwickelten Länder sollten ihre bilaterale und multilaterale Nahrungsmittelhilfe in Übereinstimmung mit den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aufgestellten Grundsätzen für die Überschußverwertung vergeben, um übermäßige Marktpreisschwankungen oder die Zerrüttung der für exportierende Entwicklungsländer interessanten kommerziellen Absatzmärkte zu vermeiden.

12. Alle Länder sollten sich der Internationalen Verpflichtung zur Sicherung der Welternährung anschließen. Sie sollten an strategisch gelegenen nationalen oder regionalen Standorten in entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, Einfuhr- und Ausfuhrländern Weltvorräte an Nahrungsgetreide anlegen und unterhalten, die groß genug sein sollten, um vorhersehbare größere Produktionsausfälle auszugleichen. Im Welternährungsrat und in anderen geeigneten Gremien sollte intensiv und vorrangig weiter daran gearbeitet werden, u.a. den Umfang der erforderlichen Reserven zu bestimmen, wobei neben anderen Dingen auch der auf dieser Tagung unterbreitete Vorschlag eines Weizen- und Reisantells am Gesamtvorrat von 30 Millionen Tonnen zu berücksichtigen ist. Der Welternährungsrat sollte der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung hierüber berichten. Die entwickelten Länder sollten die Ent-

wicklungsländer bei ihren Bemühungen unterstützen, ihren vereinbarten Anteil an diesen Vorräten anzulegen und zu unterhalten. Bis zur Schaffung der Weltgetreidereserve sollten die entwickelten Länder und die dazu in der Lage befindlichen Entwicklungsländer Vorräte und/oder Geldmittel als Notreserve für das Welternährungsprogramm bereithalten, um dieses besser in die Lage zu versetzen, mit Krisensituationen in Entwicklungsländern fertig zu werden. Das Mindestziel hierfür sollten 500.000 Tonnen sein.

13. Die Mitglieder der Generalversammlung bekräftigen ihre volle Unterstützung der Entschließungen der Welternährungskonferenz und fordern den Welternährungsrat auf, die Verwirklichung der Bestimmungen von Abschnitt V dieser Entschließung zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

VI. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

1. Die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen werden dringend ersucht, den Entwicklungsländern auf deren Bitte hin die gewünschte Unterstützung und Hilfe beim Ausbau und bei der Erweiterung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene zu gewähren. Zu diesem Zweck sollten im Rahmen der Entwicklungseinrichtungen der Vereinten Nationen geeignete institutionelle Vorkehrungen getroffen bzw. gegebenenfalls ausgebaut werden, wie z.B. in der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen.

2. Der Generalsekretär und die entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen werden ersucht, im Einklang mit bestehenden subregionalen und regionalen Vereinbarungen laufende Vorhaben und Tätigkeiten weiterhin zu unterstützen und Einrichtungen in den Entwicklungsländern mit weiteren Untersuchungen zu beauftragen, wobei die bereits im System der Vereinten Nationen und insbesondere in den Regionalkommissionen und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung vorhandenen Unterlagen zu berücksichtigen sind. Diese weiteren Untersuchungen, die der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung vorzulegen wären, sollten zunächst folgende Punkte behandeln:

a) Nutzung von in den Entwicklungsländern vorhandenen technischen und organisatorischen Erfahrungen (Know-how), Fachkenntnissen und Fertigkeiten, natürlichen Hilfsquellen, Technologie und Finanzmitteln zur Förderung von Investitionen in Industrie, Landwirtschaft, Verkehrs- und Nachrichtenwesen;

b) Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels, einschließlich Zahlungs- und Verrechnungsvereinbarungen für Primärgrundstoffe, Fertigwaren und Dienstleistungen wie Bankdienste, Transport, Versicherung und Rückversicherung;

c) Technologietransfer.

3. Diese Untersuchungen über die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern würden zusammen mit anderen Initiativen dazu beitragen, daß sich nach und nach ein System für die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer herausbildet.

VII. NEUGESTALTUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALBEREICHS DER VEREINTEN NATIONEN

1. Um den Umstrukturierungsprozeß des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, der es besser in die Lage versetzen soll, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3172 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 und 3343 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 umfassend und wirksam anzugehen und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser gerecht zu werden, wird hiermit zur Ausarbeitung von genauen Vorschlägen für zu ergreifende Maßnahmen als Gesamtausschuß der Generalversammlung, der allen Staaten zur Teilnahme offensteht 16/, ein Ad-hoc-Ausschuß für die Neugestaltung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen eingesetzt. Dieser Ad-hoc-Ausschuß sollte seine Arbeit unver-

16/ Die Generalversammlung geht davon aus, daß die "All-Staaten"-Klausel gemäß der bisherigen Praxis der Generalversammlung angewendet wird.

züglich aufnehmen und die Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über die erzielten Fortschritte unterrichten sowie ihr - über die wiederaufgenommene Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats - auf ihrer einunddreißigsten Tagung einen Bericht vorlegen. Bei seiner Arbeit sollte der Ad-hoc-Ausschuß u.a. die diesbezüglichen Vorschläge und Unterlagen berücksichtigen, die der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 3343 (XXIX) und anderen einschlägigen Beschlüssen zur Vorbereitung der siebenten Sondertagung vorgelegt wurden, darunter den Bericht der Sachverständigengruppe über die Struktur des Systems der Vereinten Nationen mit dem Titel "A New United Nations Structure for Global Economic Co-operation" (Eine neue Struktur der Vereinten Nationen für weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit) 17/, die Protokolle der entsprechenden Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats, des Rates für Handel und Entwicklung, des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der siebenten Sondertagung der Generalversammlung sowie auch die Ergebnisse der bevorstehenden Beratungen über institutionelle Vorkehrungen anlässlich der vierten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung und anlässlich der vierten Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Alle Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, sowie die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergieorganisation sind aufgefordert, auf Leitungsebene an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen und etwaigen Bitten des Ausschusses um Informationen, Daten oder Stellungnahmen nachzukommen.

2. Der Wirtschafts- und Sozialrat sollte inzwischen den von ihm entsprechend der Ratsresolution 1768 (LIV) vom 18. Mai 1973 und der Generalversammlungsresolution 3341 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 begonnenen Rationalisierungs- und Reformprozeß fortführen und - spätestens auf seiner wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung - die in den Geltungsbereich dieser Entschlüsse fallenden Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses voll berücksichtigen.

2349. Plenarsitzung
16. September 1975

17/ E/AC.62/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.7; nicht in deutsch)

* Vgl. die Fußnote auf S. 20

S O N S T I G E B E S C H L Ü S S E

Entwicklung und internationale wirtschaftliche
Zusammenarbeit

(Punkt 7 der Tagesordnung)

Die Generalversammlung, auf ihrer 2349. Plenarsitzung am 16. September 1975 und auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses der siebenten Sondertagung 18/:

a) beschloß, auf ihrer dreißigsten Tagung den Bericht des Generalsekretärs über Sondermaßnahmen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer in Binnenlage 19/ zu behandeln mit dem Ziel, unverzüglich einen Sonderfonds zur Subventionierung der diesen Ländern entstehenden zusätzlichen Transportkosten zu schaffen;

b) nahm mit Befriedigung die Mitteilung des Generalsekretärs 20/ mit einem Überblick über die Entstehungsgeschichte und die Hauptergebnisse der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau zur Kenntnis mit der Maßgabe, deren Empfehlungen und Schlußfolgerungen auf ihrer dreißigsten Tagung unter Punkt 76 des Entwurfs der Tagesordnung 21/ gebührend zu behandeln.

Auf der gleichen Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, den Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit - Verwirklichung der Beschlüsse der siebenten Sondertagung der Generalversammlung" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

18/ Official Records of the General Assembly, Seventh
Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument
A/10232, Ziffer 12

19/ A/10203

20/ A/10211

21/ Punkt 75 der verabschiedeten Tagesordnung

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة
يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها
أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经销处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Напишите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.